

Merkblatt

Meldungen, Termine, Befreiungen, Rechtsgrundlagen

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr - Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr - Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen

A. Allgemeine Meldebestimmungen für Kreditinstitute, Unternehmen, Privatpersonen und Öffentliche Stellen					
Position	Zu meldende Zahlungen bzw. Stände	Meldebefreiung	Meldevordruck	Meldetermin	Rechtsgrundlage
I. Warenverkehr					
1. Warenausfuhr	Ausfuhrerlöse sind nicht zu melden	sämtliche Zahlungen	-	-	§ 67 Abs. 2 Nr. 2 AWV
2. Wareneinfuhr	Zahlungen für Wareneinfuhren sind nicht zu melden	sämtliche Zahlungen	-	-	§ 67 Abs. 2 Nr. 2 AWV
3. Transithandel	geleistete und empfangene Zahlungen)	Z 4 Transithandel	monatlich	§ 68 AWV
4. Sonstiger Warenverkehr	geleistete und empfangene Zahlungen))) monatlich)
)) Z 4 für ein- und ausgehende Zahlungen))
))))
) Zahlungen bis zu 12 500 € oder Gegenwert))) §§ 67 ff. AWV
II. Dienstleistungen, Übertragungen	geleistete und empfangene Zahlungen (soweit nicht nach § 70 AWV zu melden))) Z 4 für sonstige ein- und ausgehende Zahlungen (einschl. über Konten im Ausland)) monatlich)
))))
))))
III. Kapitalverkehr, Kapitalerträge	a) geleistete und empfangene Zahlungen (Ausnahme: Gewährleistung/Dotierung und Rückzahlung von kurzfristigen Krediten und Guthaben))) Z 4 für ein- und ausgehende Zahlungen) monatlich)
)) Z 10 für Wertpapiergeschäfte und Geschäfte mit Finanzderivaten))
))))
))))
b) Stand der Direktinvestitionen	- von Inländern im Ausland	Beteiligungen unter 10 %; Bilanzsumme des Investitionsobjektes bis zu 3 Mio €	K 3	jährlich	§ 64 AWV
	- von Ausländern im Inland		K 4	jährlich	§ 65 AWV
c) Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten von Nichtbanken gegenüber Ausländern aus	- Finanzbeziehungen mit ausländischen Geldinstituten) Inländer, deren Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten 5 Mio € nicht übersteigen; natürliche Personen	Z 5	monatlich	§ 66 Abs. 1, 2 und 5 AWV
	- Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken)	Z 5a Blatt 1/1	monatlich) § 66 Abs. 1, 3 und 5 AWV
	- Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken)	Z 5a Blatt 1/2	monatlich)
	- Finanzbeziehungen gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr)	Z 5a Blatt 2/1	monatlich)
	- Finanzbeziehungen gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr)	Z 5a Blatt 2/2	monatlich)
	- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten) Inländer, deren Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten weniger als 500 Mio Euro betragen; natürliche Personen	Z 5 b	vierteljährlich	§ 66 Abs. 1, 4 und 5 AWV
)))))

B. Besondere Meldebestimmungen für Kreditinstitute (Geldinstitute gemäß AWG/AWV, Kreditinstitute gemäß § 18 BBk-Gesetz bzw. Monetäre Finanzinstitute gemäß EZB-Verordnung)					
Position	Zu meldende Zahlungen bzw. Stände	Meldebefreiung	Meldevordruck	Meldetermin	Rechtsgrundlage
I. Reiseverkehr	An- und Verkauf von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr	keine	Z 12 Z 13	<i>monatlich</i> <i>monatlich</i>	§ 70 Abs. 1 Nr. 4a AWV § 70 Abs. 1 Nr. 4b AWV
II. Kapitalerträge	a) ausgehende sowie eingehende Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere	keine	Z 11	<i>monatlich</i>	§ 70 Abs. 1 Nr. 2 AWV
	b) Zinseinnahmen und -ausgaben für eigene Rechnung (ausgenommen Wertpapierzinsen)))) Zahlungen bis zu) 12 500 € oder) Gegenwert)))))) Z 14 / Z 15)))	<i>monatlich</i>) § 70 Abs. 1 Nr. 3) AWV))
III. Kapitalverkehr	a) Wertpapiergeschäfte und Geschäfte mit Finanzderivaten mit Ausländern für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung von Wertpapieren	Zahlungen bis zu 12 500 € oder Gegenwert	Z 10	<i>monatlich</i>	§ 70 Abs. 1 Nr. 1 AWV
	b) Stand der Auslandsaktiva und -passiva	keine	R 1100 R 1200 R 2100 R 2200	<i>monatlich</i>	§ 18 BBk-Gesetz in Verbindung mit der Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 4. August 2004 (MBBk 8003/2004)
C. Besondere Meldebestimmungen für Seeschiffahrtsunternehmen					
Position	Zu meldende Zahlungen bzw. Stände	Meldebefreiung	Meldevordruck	Meldetermin	Rechtsgrundlage
Transportleistungen	Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt	keine	Z 8	<i>monatlich</i>	§ 69 AWV

Die Anlagen Z 4, Z 8, Z 10 - Z 15, Z 5, Z 5a und Z 5b sowie K 3 und K 4 sind zur Ansicht im PDF-Format auf der Website der Deutschen Bundesbank verfügbar unter der Rubrik Service/Meldewesen/Außenwirtschaft Formular-Center.

Die Meldungen sind auf elektronischem Weg (per Internet an das ExtraNet der Bundesbank) einzureichen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) unter der Rubrik Service/ExtraNet.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
 Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
 Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
 E-Mail: presse-information@bundesbank.de